

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Ausführregelung

Nach den Richtlinien zum Buchausfuhrverfahren müssen im Börsenblatt alle Gegenstände des Buchhandels bekanntgegeben werden, die von der Ausführregelung ausgenommen sind. Immer wieder hat sich ergeben, daß Ladenpreisgeschützte Werke, die schon seit längerer Zeit im Handel sind und auf welche die Voraussetzungen für die Ausführregelung nicht zutreffen, dennoch nicht bekanntgegeben wurden.

Da die bisher im Börsenblatt erschienenen Listen zu einem

Sonderdruck zusammengefaßt werden sollen, fordern wir den Verlag hiermit auf, bis zum 10. Februar 1937 alle Werke — soweit sie nicht schon gemeldet wurden — der Auslandsabteilung des Börsenvereins gemäß II E 11 der Richtlinien zu melden. Um Rückfragen zu vermeiden, betonen wir ausdrücklich, daß unbedingt mitgeteilt werden muß, aus welchem Grunde die einzelnen Werke nicht unter das Ausfuhrverfahren fallen.

Leipzig, den 2. Februar 1937

Dr. Heß

Mitteilung der Geschäftsstelle des Gaues Berlin der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer

1. Lehrstellenvermittlung.

Wir machen die Berliner Buchhändler darauf aufmerksam, daß auch weiterhin buchhändlerische Lehrlinge durch die Gaugeschäftsstelle vermittelt werden. Wir bitten, zum 1. April 1937 freierwerbende Lehrstellen schon jetzt zu melden.

Die Vorschriften und Anordnungen, die bei der Lehrlingseinstellung zu beachten sind, wurden in einem

2. »Merkblatt für die Einstellung und Ausbildung von buchhändlerischen Lehrlingen in Berlin«

zusammengefaßt. Dieses Merkblatt geht allen Interessenten auf Wunsch kostenlos zu.

3. Vordrucke des Börsenvereins, der Gruppe Buchhandel und des Gaues Berlin.

Die Gaugeschäftsstelle hält folgende Vordrucke bereit:

Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Buchhändlerische Verkaufsordnung

Buchhändlerische Verkehrsordnung

Normal-Verlags-Vertrag RM —.10

Auskunftsbogen für die Aufnahme in die Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer

Auskunftsbogen für die Aufnahme in die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen

Lehrvertrag des deutschen Buchhandels RM —.10

Tarifvertrag für die Angestellten des Berliner Buchhandels RM —.25

Merkblatt für die Einstellung und Ausbildung von buchhändlerischen Lehrlingen in Berlin

Anmeldung des Lehrlings beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler

Anmeldung zur Prüfung als Buchhandlungsgehilfe

Antrag auf Eingliederung in die Fachschaft Angestellte, Leipzig

Anmeldung zur Stellenvermittlung der Fachschaft Angestellte, Leipzig

Bewerbungsbrief für die Stellenvermittlung der Fachschaft Angestellte, Leipzig

Gliederungsplan des Berliner Buchhandels.

Die Vordrucke können durch die »Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel« angefordert und geliefert werden.

Berlin, den 25. Januar 1937

Hö y n d

Rückschau

Unsere monatliche Rückschau ist für den Dezember mit Rücksicht auf das neue vorliegende Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1936 weggefallen. Dennoch sei an eine Mitteilung des Geschäftsführers des Börsenvereins vom Ende vorigen Jahres erinnert (s. Nr. 295 und 301), in der auf die Verwendung des Börsenblattes zu Werbezwecken hingewiesen wurde. Dafür ist eine Ausgabe E des Börsenblattes geschaffen worden, die nur den Anzeigenteil enthält, also das, worauf von den in Frage kommenden Interessenten-Kreisen der größte Wert gelegt wird. Immer wieder ist der Börsenverein von Büchereien aller Art, amtlichen Stellen, großen Werken, Schriftleitern und Schriftstellern, Wissenschaftlichen und Literarischen Gesellschaften und Vereinen usw. um Lieferung des Börsenblattes angegangen worden, da diesen Stellen daran liegt, von den Erscheinungen des Büchermarktes gleich an der Quelle zu erfahren. Ihnen wird nun durch das Sortiment das Börsenblatt ohne weiteres geliefert werden können. Von den sich dabei bietenden Werbemöglichkeiten soll noch bei anderer Gelegenheit gesprochen werden. Zunächst hat es das Sortiment in der Hand, alle die Stellen ausfindig zu machen, die als Bezieher in Frage kommen könnten.

Nach erfolgter Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und durch den Herrn

Reichswirtschaftsminister ist die schon vor längerer Zeit ausgearbeitete Anordnung der Reichsschrifttumskammer über die Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb erschienen (Nr. 16). Gleichzeitig ist eine Mitteilung über die Anwendung dieser für die künftige Entwicklung außerordentlich wichtigen Anordnung veröffentlicht worden.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat den Börsenverein beauftragt, die Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen zu überwachen. Alle Bücher- und Musikalienverzeichnisse, die im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinen und Fremdwerbung enthalten, sind unmittelbar nach Erscheinen in zwei Belegeemplaren der Geschäftsstelle des Börsenvereins einzureichen. Darunter fallen bereits die zur Herbst- und Weihnachtswerbung 1936 erschienenen Kataloge (s. die Bekanntmachung in Nr. 14).

Das häufige Verlangen von Behörden und sonstiger amtlicher Stellen nach Einräumung eines Behördenrabattes hat den Vorsteher des Börsenvereins veranlaßt, in einer Bekanntmachung (s. Nr. 18) darauf hinzuweisen, daß es einen sogenannten Behördenrabatt für Gegenstände des Buchhandels nicht gibt. Das Vorweisen dieser Bekanntmachung wird dem Sortiment vorzuziehen sein, um unliebsame Auseinandersetzungen zu ersparen.